

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 15. Juli 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. September 2008 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 14 S. 261) erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. September 2008 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 14 S. 261) wird wie folgt geändert:

1. Ziffern 2. bis 3. erhalten folgende Fassung:

"2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit nachweist. Einschlägige Studiengänge sind Studiengänge mit einem erziehungswissenschaftlichem Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten. Zur Erreichung der 90 Leistungspunkte können Angleichungsstudien im Umfang von max. 30 Leistungspunkten zur Auflage gemacht werden (§ 4 Abs. 4 MPO).
- (2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:
 - Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums,
 - Transcript of Records (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument,
 - ein Diploma Supplement (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument,
 - ein Exposé von ca. 1-2 Seiten, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für diesen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und das angestrebte Profil im Studiengang M. A. „Erziehungswissenschaft“ enthalten, sowie dazu dienen, Vorkenntnisse in Erziehungswissenschaft darzustellen und nachzuweisen.

Die eingereichten Unterlagen der Bewerber und Bewerberinnen nach Absatz 1 werden unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs bis 1,3	12
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 1,4 bis 1,5	11
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 1,6 bis 2,0	10
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 2,1 bis 2,5	9
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 2,6 bis 3,0	8
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 3,1 bis 3,5	7
Exposé	0-6

Liegt noch keine Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs vor, so kann an deren Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als „geeignet“ und erhält Zugang, wenn sie oder er eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erreicht hat. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 13 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.
 - (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Auswahlgremium, das von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft eingesetzt wird und aus zwei im Studiengang lehrenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einem beratenden studentischen Mitglied besteht. Das Auswahlgremium kann den Zugang mit der Auflage verbinden, dass nur bestimmte Module gewählt werden dürfen.
- #### **3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)**
- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der „geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber nach Ziffer 2. die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle „geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
 - (2) Übersteigt die Zahl der „geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2. Abs. 2 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt zunächst die Gesamtnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für das Exposé vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Reihenfolge der Zulassung.
 - (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

2. Fußnote 3 unter Ziffer 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4 und 5.2.5 erhält folgende Fassung

"³ Die Projektstudien schließen ein Praxisphase von 240 Std. ein. "

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Die Regelungen zum Zugangsverfahren gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 27. Mai 2009

Bielefeld, den 15. Juli 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann